

## Der Lindenhardter Wald

Der Name "Lindenhardt" steht nicht nur für den bereits 1216 urkundlich bezeugten Lindenhardter Hof, der dem Kloster Herrenalb gehörte und seine eigene Geschichte hat, sondern bezeichnet auch ein großes Waldstück zwischen Durmersheim und Malsch, das über Jahrhunderte hinweg ein Zankapfel zwischen beiden Gemeinden war.

Nach den alten Akten und Urkunden bestand dieser Wald aus drei Teilen:

1. Dem "Eigen Lindenhardt" (= Eigener Wald, im Gegensatz zu dem mit Durmersheim gemeinschaftlichen Wald), welcher Teil der Markgenossenschaft Malsch war, wozu auch Völkersbach, Freiolsheim und Waldprechtsweier gehörten. Durmersheim hatte an diesem Wald keinen Besitz und auch keine Nutzungsansprüche.
2. Dem "Gemeinen Lindenhardt". Dieser lag zwar auf Malscher Gemarkung, den Holz- und Weidgenuss aber mussten sich die Malscher mit den Durmersheimern teilen.
3. Dem "Lindenhardt" auf Durmersheimer Gemarkung, in dem nun Malsch und seine Markgenossen keine Ansprüche hatten mit Ausnahme von gewissen Weiderechten.

Schon die verwirrenden Bezeichnungen und der Hinweis auf teils eigenen, teils gemeinsamen Nutzungsrechte lassen ahnen, dass es hier ein rechtes Konfliktpotenzial gab, das auch tatsächlich immer wieder zu Streitigkeiten und Prozessen führte.

Bereits am 1. Oktober 1362 hatte Markgraf Rudolf VI. in einem solchen Streit entschieden, dass die Malscher und Durmersheimer den "gemeinen Lindenhardter Wald" gemeinschaftlich besitzen sollten und dass jedes Dorf einen geschworenen Schützen (= Waldaufseher) hielt. Den Schützen unterstand die Waldhut, was eine recht ertragreiche Stellung mit sich brachte, insofern sie die Hälfte aller Strafgelder, die sie verhängten, für sich behalten durften. Die "Rügungen", d.h. die wegen Waldfrevel notwendigen Gerichtsverfahren, fanden abwechselnd in Malsch und Durmersheim statt. Auch sollte kein Holz ohne Wissen beider Dörfer abgegeben werden. Ferner bestimmte dieser Entscheid, dass die Angehörigen der beiden Höfe "Ziegelhof" und "Lindenhardter Hof" den Wald sowohl an Holz wie an Weide mitzunutzen hätten.

Im Jahr 1415 hatten die Malscher in dem zum Lindenhardt gehörigen Wald "Uchtbusch" (heute "Ausbusch") 26 Stämme Eichen gehauen und heimlich weggeführt. Die Durmersheimer verlangten dafür Schadenersatz; es kam daher zu einem Prozess vor dem markgräflichen Hofgericht. Es fanden zwei Zeugenverhöre statt, am Samstag nach "Conversionis Pauli" (25. Januar) und am Dienstag nach "Kreuzaufindung" (3. Mai) 1415, in welchen die Malscher Gemeindeobrigkeit nachzuweisen versuchte, dass der Waldfrevel mit den 26 Stämmen ohne ihr Wissen begangen worden sei. Durch Urteilsspruch wurden die Malscher angehalten, für die gefrevelten 26 Stämme den Durmersheimern 10 fl. Schadenersatz zu leisten.

80 Jahre später, 1495, fanden erneut Zeugenverhöre wegen des Lindenhardter Waldes statt, in Rastatt vor dem Schultheißen Bernhard Wigertsheim und in Kuppenheim vor Schultheiß und Gericht. Als Zeugen traten damals auf Henßigen Klaus, Bürger zu Rastatt, und Thomas Bechthold von Straßburg. Zeuge Bechthold war "vor 60 Jahren sechs Jahre geschworener Knecht der von Durmersheim" und Henßigen Klaus "habe in den 1450er Jahren zu Durmersheim gedient".

In einem weiteren Zeugenverhör in Kuppenheim veranlassten Veit Erhardt und Veit Michel von Durmersheim, dass auch Konrad Merkh und Konrad Schrotwin von Kuppenheim als Zeugen zu hören seien. Konrad Merkh hatte 43 Jahre lang zu Durmersheim die Schweine hüten geholfen, Konrad Schrotwin habe lange in Durmersheim gedient bei Hans von Graben, bei einem namens Amfell und bei dem Keßler, für die er oft Vieh in den Lindenhardt getrieben habe. Alle diese Zeugen sagten zu Gunsten der Durmersheimer aus, dass nämlich der "Gemeinde Lindenhardt" den Malschern und den Durmersheimern wohl gemeinschaftlich gehöre bezüglich des Holzgenusses und teilweise der Weide, dass aber der "Uchtbusch" nur den Durmersheimern gehöre.

Um 1515 beschwerten sich die Malscher als Markherren und die Waldprechtsweierer, Freiolsheimer und Völkersbacher als Markgenossen über verschiedene vermeintliche Eingriffe der Durmersheimer in ihren "Eigen Lindenhardt". An diesem Wald, sowie an den von den vier Gemeinden Malsch, Waldprechtsweier, Völkersbach und Freiolsheim gemeinschaftlich besessenen "Rümmelsbacher Busch" (der heutige, auf Schöllbronner Gemarkung gelegene, "Rimmelsbacher Hof") machten die Durmersheimer Nutzungsansprüche geltend, besonders am Eckericht, weil hier vortreffliche Eichenwaldungen standen. Durch Urteilsspruch des Markgrafen Christoph wurde entschieden, dass die Durmersheimer die Malscher bezüglich des Eigenwaldes "unbeirrt" lassen sollen, und dass es bezüglich des "gemeinen Lindenhardts" beim Bescheid von 1362 bleiben sollte. Außerdem sollten die Malscher den Uchtbusch zwar als Weide gemeinschaftlich mit Durmersheim benutzen, aber kein Holzrecht darin haben.

1537 beklagte sich der Malscher Dorfherr, Abt Lukas von Herrenalb, "dass seine und seines Gotteshauses Angehörige zu Malsch im Eckericht von denen zu Durmersheim zu Schaden gebracht worden seien". Er ersuchte die badische Regierung, den Durmersheimern zu befehlen, keine Neuerung vorzunehmen und die Zufahrt zum Eckericht zu gebrauchen, wie von alters her üblich, nämlich mit 2 "Haufen" Schweinen, einen zum Lindenhardt und den andern zum Rimmelsbacher Busch.

Der Streit um das Zufahrtsrecht dauerte fort, und schon 1539 beschwerten sich die Malscher über die Durmersheimer, dass ihre Hirten widerrechtlich in den "Uchtbusch" und die "Hadermark" gefahren seien und die Zehntgarben "auf Haufen gesetzt" hätten.

Im nächsten Jahr hatten dann die Durmersheimer eine Beschwerde. Die Markgenossen Malsch hatten für den von ihnen gemeinschaftlich besessenen Wald eine besondere Waldordnung. Nach derselben durfte sich derjenige, welcher gerade keine Schweine besaß, solche "leihen", um sie zur Mast treiben zu lassen. Dieses Recht beanspruchten auch die Durmersheimer für ihre Schweineherden und ließen 1540 außer den "auf eigenem Mist gezogenen" Schweinen auch zwölf fremde oder geliehene Schweine in die ihnen zustehenden Malscher Waldungen treiben. Das wollten die Malscher nicht dulden, mussten es sich jedoch schließlich nach längeren Verhandlungen gefallen lassen. Das häufig erwähnte Treiben der Schweine zum Eckericht in den Lindenharter Wald zeigt die Bedeutung, die der Wald damals als Weide besaß.

Zu bestimmten Zeiten des Jahres war der Wald wegen der Jagd geschlossen und jedes Einfahren streng untersagt. Im Jahr 1567 nun fuhren die Malscher in der verbotenen Zeit in den Lindenharter Wald, ohne die Durmersheimer in Kenntnis zu setzen. Es geschah, wie ein Erlass des Markgrafen Philipp aus diesem Jahr besagt, nicht zum Nutzen der Schweine, sondern aus "Mutwillen und Hochmut" und nur um die Durmersheimer zu schädigen.

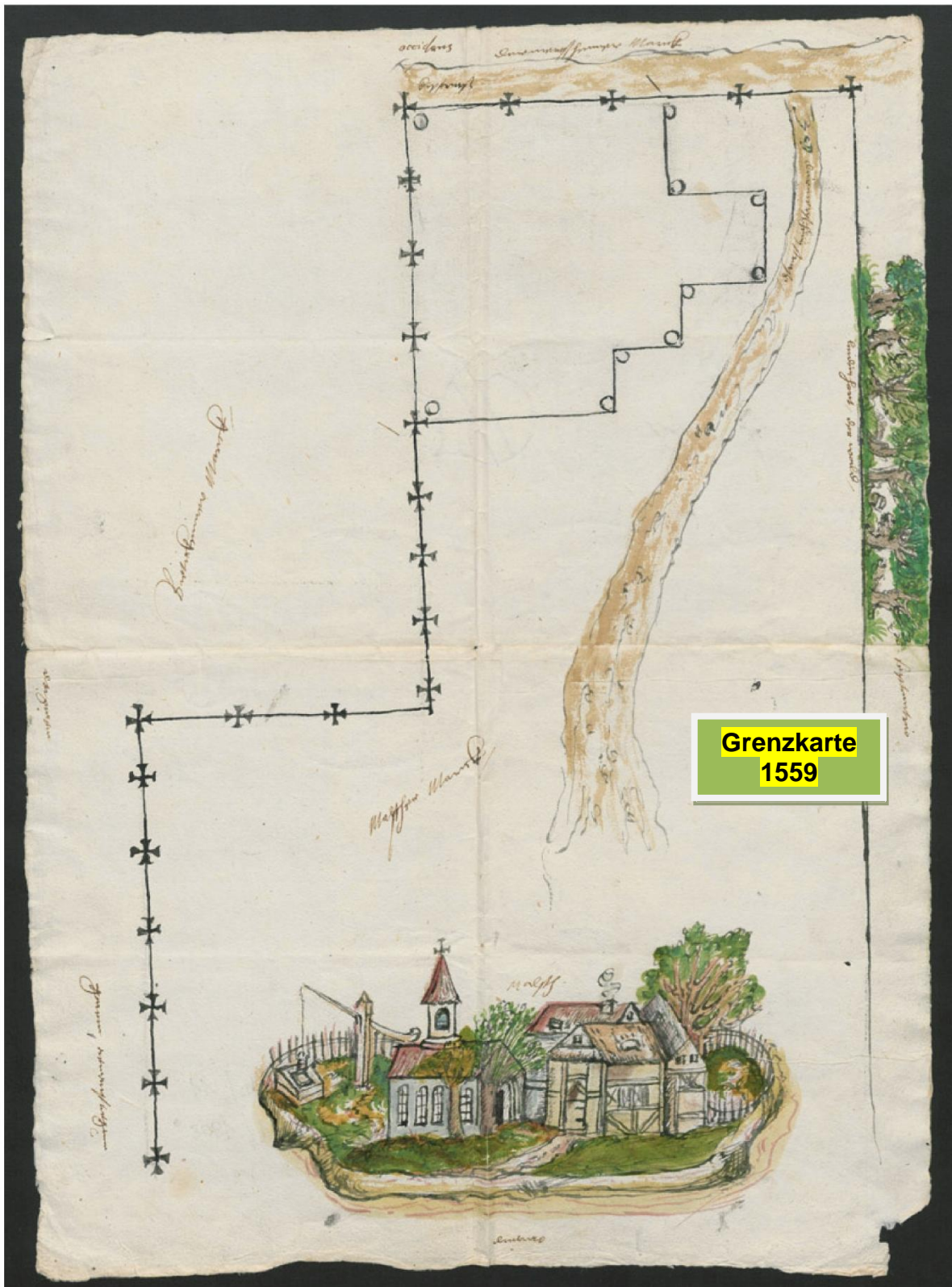
Im Jahr 1567 hatten nun wieder die Durmersheimer über die Malscher zu klagen, wurden dabei vom Markgrafen unterstützt und in ihren alten Rechten am Lindenharter Wald bestätigt.

Aus dem 17. Jahrhundert haben wir keine Nachrichten über diesen Wald, offenbar hatten die Leute in den langen und harten Kriegsjahren anderes zu tun, als die jeweilige Nachbargemeinde mit Klagen zu überhäufen.

Als nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges (1714) Frieden einkehrte, änderte sich das prompt wieder, und im Jahr 1720 entbrannte ein neuer Streit zwischen Malsch und Durmersheim über den Besitz dieses Waldes. Die Malscher brachten einen Auszug aus dem alten Malscher Lagerbuch bei, wonach der Wald der Herrschaft von Baden-Baden, aber nicht der Gemeinde Durmersheim gehöre. Darauf gaben die "ehrsamen Bürger" von Durmersheim gar keine Antwort! Die Herrschaft legte auf eine Wiederholung dieses alten Prozesses keinen weiteren Wert und erneuerte durch Urteil vom 23. Juli 1720 die alten Entscheide von 1362 und 1515 in allen Punkten.

Bezüglich des Holzrechtes bestimmte dieses Urteil:

"Um das Holz, welches die Gemeinde Durmersheim zum Bauen nötig hat und in diesem Wald fällen will, soll dieselbe die Malscher zwar bitten, hingegen die Gemeinde Malsch die Bitt auf keine Weise versagen, die Gemeinde Malsch aber, weil in derselben Gemarkung der gemeinschaftliche Wald gelegen, hat zwar um das nötige Holz nicht zu bitten, doch um allen Verdacht des Unterschleifs von sich abzuwenden, der Gemeinde Durmersheim getreue Anzeige zu tun".



#### Waldstreit mit Bietigheim und Durmersheim - 1559

Derartige Handzeichnungen wurden in der Regel als Beweisstücke, ("Augenschein") vor dem Reichskammergericht verwendet. Links der Straße von Malsch (unten) nach Durmersheim liegt die Hadermark (heute südlich der Malscher Straße am Waldende), die zwischen Malsch und Bietigheim wegen Nutzungsrechten strittig war.

Mit Durmersheim stritt man sich um den Lindharter Wald, der rechts mit naturalistischen Bäumen dargestellt ist.

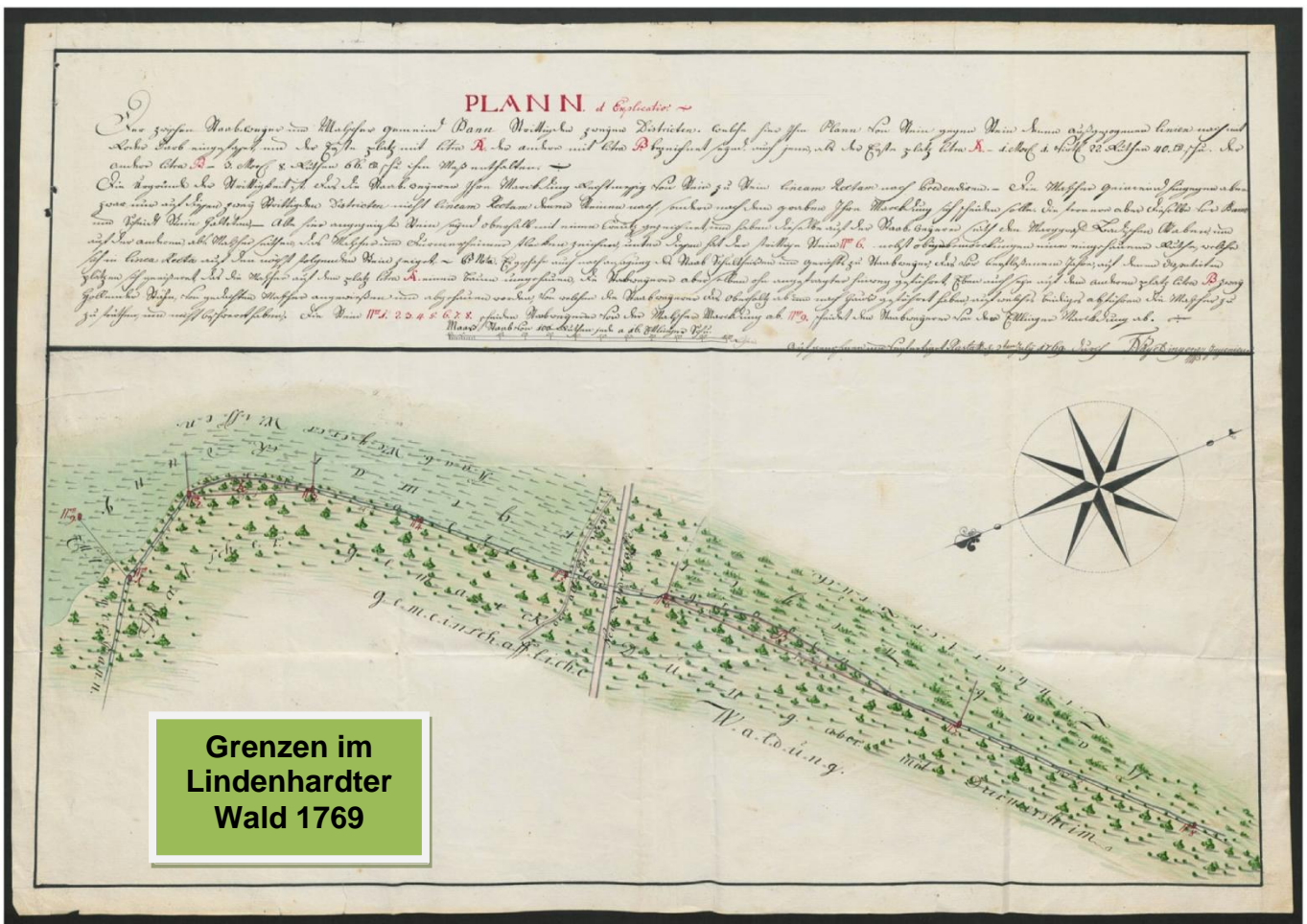
Dass übrigens die beiden Gemeinden sich immer gegenseitig beargwohnten, zeigt jene Bestimmung dieses Urteils, dass die Malscher die zum Verkauf bestimmten Hölzer mit ihrem Dorfzeichen zu "marquieren" hatten, dass aber die Durmersheimer, "wollten sie diesem einseitigen Verzeichnen nicht trauen", berechtigt sein sollten, neben dem Malscher auch ihr Dorfzeichen an den gefälltten Baum anzuschlagen.

Auch wurde festgelegt, dass niemals die Schweineherde nur einer Gemeinde sich in dem Wald aufhalten dürfe, es mussten vielmehr die Hirten von Malsch und Durmersheim zu gleichen Zeit ein- und ausfahren "und so möge mithin Keiner der Nutznießung halber eines Bevors (= Vorteils) sich zu erfreuen haben". Zum Schlusse befiehlt dieses Urteil, "dass beide Teile sich demnächst als einer Herrschaft Untertanen, fromme Christen und friedliebende Nachbarn, vorbeschriebener Verordnung gemäß sich zu betragen haben".

Die Sache war damit freilich immer noch nicht erledigt, sondern kam im Jahr 1730 wiederum zur Sprache, als einige Personen beim Markgrafen Anzeige erstatteten und erklärten, dass der Wald der Gemeinde Durmersheim gar nicht zustehe! Da kam der Gemeinde der schon 50 Jahre im Dienst befindliche Auer Jäger zu Hilfe und bezeugte, dass schon unter seinen Vorfahren die Durmersheimer diesen Wald ohne Widerspruch besessen hätten. Infolgedessen wurden die Denunzianten kurzerhand abgewiesen.

Im Jahr 1746 verlegte Malsch die Grenzen in dem Lindenharter Hofwald bis hinauf an die Kuppenheimer Straße. Es kam ein Vergleich zustande, danach erhielt Malsch einen Teil des vielumstrittenen Waldes, den größeren Teil jedoch die Gemeinde Durmersheim. Dieses Urteil von 1748 erklärt, dass die Gemeinde Durmersheim "seit unvordenklichen Zeiten" im Besitze dieses Waldes sei.

Anlässlich des Prozesses zwischen Malsch und Durmersheim wegen Anspruch auf den Lindenharter Hofwald wurden wiederholt Grenzbesichtigungen vorgenommen. Eine solche führten am 9., 10. und 11. Oktober 1753 auf herrschaftlichen Befehl der Rat Tschamerhell und der Oberjägermeister Freiherr von Gallahan im Beisein folgender Vertreter der Gemeinde Durmersheim durch: Wilhelm Trapp, Schultheiß; Friedrich Becker, Stabhalter; Bernhard Hammer, Michael Lang, Friedrich Koffler, Theobald Schorpp als Vertreter des Gerichts; als Vertreter der Gemeinde Michael Würz, Mathäus Manz, Martin Maier, Georg Trapp; Ignaz Becker, Franz Hammer. Ferner waren anwesend der Steinsetzer Jakob Heintz sowie Adam Kary, Jakob Lang, Hans Tritsch, Balthasar Koffler und Friedrich Klein als "junge Burschen". Die jungen Burschen wurden aus folgendem Grunde zu jeder Grenzbesichtigung beigezogen: Sobald ein neuer Markstein gesetzt wurde, erhielt einer der Burschen eine Ohrfeige; diese sollte ihn später, falls es Grenzstreitigkeiten geben sollte, an die Errichtung des Grenzsteines erinnern. Wir finden diese Sitte wiederholt in den alten Urkunden verzeichnet.



## Plan von 1769 mit den Besitz- und Nutzungsrechten im Lindenhardter Wald

Im Jahr 1764 wollte der damalige Hofkammerrat Krieg von Rastatt den alten Streit nochmals aufrühren und nachweisen, dass der Lindenhardter Hofwald doch ein herrschaftlicher Wald sei. Als er in Malsch mehrere Bürger verhörte, erklärten sie ihm alle, sie würden sich auf diesen Prozess gar nicht einlassen. Offenbar hatten sie von ihren Vätern und Großvätern genug über diese Streitigkeiten gehört. Die Zeit der Markgenossenschaften und der von mehreren Dörfern gemeinsam ausgeübten Nutzungsrechte an ein- und demselben Wald war inzwischen offenbar vorüber, und so teilte man am Ende des 18. Jahrhunderts die betreffenden Wälder schließlich unter den einzelnen Gemeinden auf. Der "Eigen Lindenhardt" blieb Besitz der Gemeinde Malsch, der "Lindenhardt" wurde Durmersheim zugesprochen, und den "Gemeinen Lindenhardt" teilten sich beide Gemeinden am 8. März 1792.

Aus den jahrhundertalten Nutzungsrechten wurden so letztlich Eigentumsrechte.